

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/9162 –

Verabreichen von Medikamenten in Pflegeeinrichtungen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/9162** – vom 7. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Müssen in Pflege- und Wohneinrichtungen verblisterte Medikamente direkt aus dem Blister ohne Zwischenlagerung vergeben werden?
2. Ist es gestattet, verblisterte Medikamente in Medikamentenbecher o. ä. umzufüllen und darin bereitzustellen, bevor sie an die Patienten vergeben werden?
3. Welche Sicherheitsmaßnahmen sind ggf. zu beachten, wenn Medikamente nicht direkt aus dem Blister vergeben werden?
4. Inwiefern obliegt die Entscheidung, ob verblisterte Medikamente in einen Medikamentenbecher o. ä. umgefüllt werden dürfen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)?
5. Welches Gesetz bzw. welche Verordnung regelt, ob die Vergabe von Medikamenten direkt aus dem Blister oder über ein anderes Behältnis zu erfolgen hat?
6. Ist diese Regelung bundesweit einheitlich?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die Sicherheit bei der Vergabe direkt aus dem Blister oder in einen Medikamentenbecher o. ä. umgefüllt?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Hierzu gibt es für Pflege- und Wohneinrichtungen keine rechtlichen Vorgaben.

In der Apothekenbetriebsordnung wird in § 1 der Apothekenbetriebsordnung für das Richten in beziehungsweise durch Apotheken zwischen patientenindividuellem Stellen und patientenindividuellem Verblistern unterschieden.

Unter patientenindividuellem Stellen ist die auf Einzelanforderung vorgenommene und patientenbezogene manuelle Neuverpackung von Fertigarzneimitteln für bestimmte Einnahmezeitpunkte der Patientin beziehungsweise des Patienten in einem wieder verwendbaren Behältnis zu verstehen (§ 1 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung).

Bei patientenindividuellem Verblistern handelt es sich um eine auf Einzelanforderung vorgenommene und patientenbezogene manuelle oder maschinelle Neuverpackung von Fertigarzneimitteln für bestimmte Einnahmezeitpunkte der Patientin bzw. des Patienten in einem nicht wieder verwendbaren Behältnis (§ 1 Abs. 5 der Apothekenbetriebsordnung).

Sofern Pflegeeinrichtungen für ihre Bewohnerinnen und Bewohner die Medikamente zur Einnahme aus den Medikamentenschachteln selbst richten, erfolgt dies vergleichbar der Regelung in § 1 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung bewohnerbezogen in Tages- oder Wochendosetten. Die Medikamente werden dann zu den vom Arzt vorgegebenen Zeiten den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Einnahme übergeben.

Erfolgt das Stellen der Medikamente über das patientenindividuelle Verblistern durch die Apotheke, so wird dieses Blister vor der Vergabe der Medikamente an die Bewohnerinnen und Bewohner geöffnet, in einen Medikamentenbecher gefüllt und der Bewohnerin oder dem Bewohner gereicht, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Blister selbst zu öffnen.

Zu Frage 2:

Ja. Das Reichen oder Einnehmen der Medikamente mit Hilfsmitteln, zum Beispiel einem Medikamentenbecher oder Löffel, ist möglich.

b. w.

Zu Frage 3:

Arzneimittel müssen gemäß der Apothekenbetriebsordnung so gelagert werden, dass ihre Qualität nicht nachteilig beeinflusst, Verwechslungen vermieden und unberechtigte Zugriffe verhindert werden. Pflegeeinrichtungen haben daher, wenn sie die Medikamente für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalten, diese bewohnerbezogen in abschließbaren Schränken beziehungsweise im Medikamentenkühlschrank, wenn eine entsprechende Lagerung erforderlich ist, zu lagern. Der Zugriff auf diese Schränke ist Pflegefachkräften vorbehalten.

Zu Frage 4:

Soweit der Medizinische Dienst der Krankenversicherung von den Landesverbänden der Pflegekassen mit Qualitätsprüfungen stationärer Pflegeeinrichtungen beauftragt wird, richten sich diese aktuell nach den noch bis 31. Oktober 2019 geltenden Qualitätsprüfungs-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes. Prüfkriterium 10.5 fragt dabei nach dem sachgerechten Umgang mit Medikamenten.

Entsprechend der Prüfanleitung ist der Umgang mit Medikamenten unter anderem sachgerecht, wenn

- Medikamente in Blisterpackungen entsprechend der Apothekenbetriebsordnung mit Namen des Bewohners, Angaben zum enthaltenen Medikament mit Chargenkennzeichnung, Verfalldatum, Einnahmehinweisen, eventuellen Lagerungshinweisen und abgebender Apotheke ausgezeichnet sind;
- bei Verblistern die Medikamente direkt aus der Blisterpackung gereicht werden. Direkt bedeutet, es erfolgt keine Zwischenlagerung der Medikation. Ein Reichen oder Einnehmen der Medikamente mit Hilfsmitteln (z. B. mit Löffel) oder unter Hilfestellung ist möglich.

Zu den Fragen 5 und 6:

Es gibt diesbezüglich kein Gesetz beziehungsweise keine Verordnung.

Zu Frage 7:

Sofern die einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitskriterien bei der Vergabe eingehalten werden, sieht die Landesregierung ein Umfüllen vor der Verabreichung als unkritisch.

Als aktuelle Neuentwicklung werden auch sogenannte Becherblister zur direkten Arzneimittelversorgung in Pflegeeinrichtungen eingesetzt, die allerdings noch sehr kostspielig sind.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin